

Laibacher Zeitung.



Nr. 214.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 18. September

Inserionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Inseritionsstempel jedesm. 30 fr.

1868.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. September d. J. die bei der mährischen Finanzlandesdirection erledigte erste Oberfinanzrathsstelle dem ersten Oberfinanzrath der böhmischen Finanzlandesdirection Wilhelm Czerny im Uebersehungewege allergnädigst zu verleihen geruht.
Bresfel m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. September d. J. zu Oberfinanzrathen im neuen Status der Finanzlandesdirection für Böhmen den Oberfinanzrath in Prag Anton Machotka, den Oberfinanzrath in Brünn Franz Feyerseil, den Finanzbezirksdirector für Prag, Oberfinanzrath Theodor Hasselmüller Ritter v. Ortenstein, die Finanzräthe Ludwig Ritter v. Madherny, Maximilian Photsky, Alois Christ und den Finanzbezirksdirector in Königgrätz, Finanzrath Wilhelm Habelsberger allergnädigst zu ernennen geruht.
Bresfel m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. September d. J. den Steueradministrator in Prag, Finanzrath Franz Korab zum Oberfinanzrath und Finanzbezirksdirector für Prag allergnädigst zu ernennen geruht.
Bresfel m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. September d. J. den außerordentlichen Professor des Strafrechtes und des Strafprocesses an der Krakauer Universität, Dr. Alexander Ritter v. Bojarski zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.
Sasner m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. September d. J. den gegenwärtigen Director des Karlsruher Gymnasiums Joseph Kostic zum Director des Gymnasiums in Agram allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat über den Vorschlag des fürsibischöflichen Ordinariates zu Laibach den supplirenden Religionslehrer am Untergymnasium zu Krainburg, Weltpriester Thomas Zupan zum wirklichen Religionslehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Der Unterrichtsminister hat den Lehrer an der höheren Mädchenschule in Prag Karl Starh zum wirklichen Lehrer an der dortigen k. k. böhmischen Oberrealschule ernannt.

Am 16. September 1868 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das LIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

- Dasselbe enthält unter
- Nr. 127 den Erlaß des Finanzministeriums vom 6. September 1868 wegen der Verzehrungssteuer von Flaschenweinen außer den geschlossenen Städten;
- Nr. 128 den Erlaß des Finanzministeriums vom 10. September 1868 über die Bestellung der politischen Länderechse in Oesterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, im Küstenlande, in der Bukowina und in Schlesien als Chefs der Finanzdirectionen;
- Nr. 129 den Erlaß des Finanzministeriums vom 10. September 1868, betreffend die provisorische Regelung des directen Steuerdienstes erster Instanz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme Galiziens.
(Br. Btg. Nr. 219 vom 16. September.)

Nichtamtlicher Theil.

Rückblick auf die Thätigkeit des Reichsrathes.

XX.

Um nun den Kreis der legislativen Thätigkeit des Reichsrathes in seiner, nur unterbrochenen vierten Session abzuschließen, müssen wir uns wieder dem Punkte nähern, von dem wir eigentlich ausgegangen waren, und das Gebiet der Gesetze vom 25. Mai 1868 betreten.

Mit diesen Gesetzen, die man die confessionellen Gesetze nennt, ist das Concordat nicht ganz, aber theilweise aufgehoben worden.

Die Concordatspartei macht zum Axiom: „Die Aufhebung des Concordats ist ein Vertragsbruch;“ wäre sie aber consequent, sie hätte diesen Grundsatz bei früheren Anlässen auch geltend machen müssen, wie z. B. bei Aufhebung der Märzverfassung — und wir wären ihr gewiß recht dankbar dafür gewesen, denn sie hätte uns auch des Kampfes gegen das Concordat überhoben. Da dies aber nicht geschah, so ist nun die Frage, ob die Staatsgewalt befugt sei, Rechte zu verleihen? Ist sie dies, so ist sie auch befugt, wenn eine zwingende Nothwendigkeit es gebietet, sie wieder zu entziehen. Das Concordat, eine Schöpfung der absoluten Gewalt, blieb, so lange diese bestand, getreulich aufrecht erhalten. Aber das Staatsleben ist wie das Menschenleben dem Wechsel unterworfen. Es kamen andere Zeiten und andere Einwirkung. Der Concordatsstaat wurde von ganz Europa verhorreirt — und hat sich in einen constitutionellen Staat nach zwanzigjährigem Leiden der Völker umgewandelt. Diese, unabwiesbare innere Gründe sprachen für die Herstellung einer freien Verfassung mit einer an der Gesetzgebung theilnehmenden Körperschaft und da mußte nicht bloß der Regierung und dem Reichsrathe, sondern jedem einzelnen Staatsbürger klar werden, daß das Concordat mit der gegenwärtigen Staatsverfassung unverträglich sei und daß ohne Geistesemancipation und ohne Befreiung der Schule von den sie ertödtenden Banden des Concordats politische Freiheit und materielle Wohlfahrt chimärische Dinge und alle jene Reformen, deren wir in früheren Artikeln bereits gedacht, nur auf Sand gebaut sein würden. Uebrigens lag es auch in der Kompetenz der Regierung und des Reichsrathes, die confessionellen Gesetze zu erlassen und es kann deshalb umsoweniger ein Grund zu einem Tadel oder zu einer Anfechtung dagegen bestehen, als diese Gesetze in voller Uebereinstimmung des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses zu Stande kamen und in der That der Ausdruck der öffentlichen Meinung sind. Diese darf nicht in den Wünschen und Plänen einzelner Parteien, sondern muß in der ausschlaggebenden Majorität der Völker Oesterreichs gesucht werden; suchen wir sie hier, so gelangen wir zu der Erkenntniß, daß mit der öffentlichen Meinung die neuen confessionellen Gesetze vollkommen im Einklang sind.

Zahlreich und endlos waren die Anstrengungen des Episcopats, einen Boden in der öffentlichen Meinung für das Concordat zu gewinnen, — sie blieben aber wirkungslos. Diese Thatsache läßt sich nicht leugnen, sie ist aber andererseits zugleich ein Beweis, daß man mit dem Concordate in seiner ursprünglichen Gestalt nicht fortregieren konnte.

Bei der Behandlung der confessionellen Gesetze hielt es der Reichsrath für ganz unmöglich, daß der Staat sich seiner Rechte in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt und auf die Gesetzgebung in Sachen des Unterrichts zu Gunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht habe entäußern oder sich des Rechtes begeben können, das erste aller politischen Rechte im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen, — nämlich, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, ohne Rücksicht auf die Confession.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend und unter Berufung auf die seit einer Reihe von Jahren in und außerhalb des Reiches immer mächtiger ershallenden Stimmen der öffentlichen Meinung betrachtete der Reichsrath die Abfassung und Notirung der confessionellen Gesetze als dringende Nothwendigkeit.

Was speciell das interconfessionelle Gesetz betrifft, so hat die dringende Nothwendigkeit desselben wiederholt Ausdruck gefunden und schon in dem Einföhrungepatente zum Protestantengesetz vom 8. April 1861 hat Se. Maj. der Kaiser die Regierung ermächtigt, ein Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse zu verfassen und der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Und diesem gemäß wurde der Gesetzentwurf, wodurch das Cherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen wiederhergestellt und das Verfahren in Ehefachen nach den Bestimmungen der Verfassung wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen wurde, — sowie der Gesetzentwurf, wodurch die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche nach den Grundsätzen der Emancipation der ersteren von der letzteren geregelt worden, und desgleichen der Gesetzentwurf über die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichberechtigung der Staatsbürger von den beiden Häusern des Reichs-

rathes in ernste Verhandlung genommen und zum Gesetz erhoben, welches die Allerhöchste Sanction auch erhalten.

XXI.

Das Hauptmoment des Reichsrathes war auf die Hebung des Unterrichtes, auf die Volksschule und auf die Heranziehung eines unabhängigen Lehrerstandes gerichtet. Der Reichsrath hat dem Staate das Recht der Oberaufsicht auf die Erziehung der Jugend revindicirt, er hat dem Clerus dem seitherigen Einfluß auf die Schule genommen und dessen Thätigkeit auf den Religionsunterricht und die Religionsübungen beschränkt. Dadurch hat er zwar keineswegs mit der Idee des christlichen Staates gebrochen, sondern lediglich mit dem Principe der herrschenden Kirche. Die Schulen sind nicht confessionellos geworden, nein — aber Wissenschaft und Confession sind nunmehr von einander getrennt und die Verquickung der wissenschaftlichen Forschung mit confessionellen Anschauungen hintangehalten, und trotzdem ist dem Gewissen nicht der mindeste Zwang auferlegt worden.

Seit dem Jahre 1804 hatte der Clerus die unmittelbare Aufsicht über die Schulen und seit 1855 ist er Herr derselben geworden. Hat sich etwa dieses System bewährt? Wie die Ueberzeugung uns in bedauerlicher Weise belehren mußte — keineswegs! Das Schulgesetz, welches nur die Abtrennung der Schule von der Kirche ausspricht und den Unterricht wie das Erziehungswesen der Aufsicht und Leitung des Staates und der weltlichen Unterrichtsbehörde unterstellt, bildet somit ein Palladium der Lehr- und Gewissensfreiheit, welche in unserer Verfassung begründet ist und wir müssen gestehen, daß mit der Emancipation der Schule der wichtigste Schritt auf der Bahn des geistigen und materiellen Aufschwungs geschehen ist.

Was das von clericaler Seite viel und mit Unrecht verlästerte Ehegesetz betrifft, so zerfällt es, so wie es aus den beiden Häusern des Reichsrathes hervorgegangen, in zwei wesentliche Bestimmungen. Die erste verfügt, daß das kais. Patent vom 8. October 1856 außer Wirksamkeit zu treten habe und daß die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Cherecht auch für Katholiken fortan zu gelten haben.

Mit dieser Bestimmung ist die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben, und hiezu war die Regierung geradezu verpflichtet, in Folge der allerhöchst sanctionirten Staatsgrundgesetze vom 27. December 1867, welche erklären, daß fortan alle Gerichtsbarkeit im Staate im Namen des Kaisers ausgeübt wird, moegen früher das Ehegericht kraft der ihm von Sr. bischöflichen Gnaden verliehenen Amtsgewalt Recht gesprochen. Dieser Gegensatz mußte beobachtet werden, da es in einem geordneten Staate nicht zwei Amtsgewalten geben könne, nämlich die des Kaisers und die der Bischöfe, und da die Amtsgewalt des Kaisers die berechtigte Gewalt des Souverains ist. Gegen diese Gewalt kann und darf sich der Staatsbürger, sei er Bauer, Kaufmann, Beamte, Graf oder Bischof nicht anfechten.

Was die Einföhrung des bürgerl. Gesetzbuches an Stelle des canonischen Rechtes in Hinsicht der Ehefachen betrifft, so ist zu bemerken, daß es sich hier nicht handelt um die Beseitigung irgend eines uralten Rechtes der geistlichen Gewalt, sondern daß die Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches über die Ehe bis zum Jahre 1856, folglich bis zum Abschluß des Concordates gelten haben. Allein ebenso wie damals, wird auch heute durch das bürgerliche Gesetzbuch die Ehe ihres sacramentalen Charakters nicht entkleidet, und nach wie vor bleibt die Heiligung der Ehe als Sacrament der Kirche vorbehalten. Fragt jemand nach dem inneren Unterschiede zwischen dem bürgerlichen Gesetzbuche und dem canonischen Rechte, so erlauben wir uns, ohne uns zu tief des Raumes halber in's Detail einzulassen, nur die einzige Erwiderung, daß das Staatsgesetz jedenfalls besser, vernünftiger, sittlicher und menschlicher als das canonische ist, und daß, wenn man mit dem bürgerlichen Cherechte in Oesterreich fast ein Jahrhundert auskommen konnte, ohne daß darüber Zucht und Sitte zu Grunde gegangen wären, man nach den seit 1856 gewonnenen Erfahrungen mit ihm auch in der verfassungsmäßigen Periode auskommen werde, und zwar schon aus den ihm anhaftenden, genannten Eigenschaften.

Die zweite Bestimmung des Ehegesetzes betrifft die Einföhrung der Noth-Civilhe. Das ist ein

Neuerung, welche das bisherige Gesetz nicht kannte, allein darum ist der gewaltige Lärm der Clericalen über diese Institution noch nicht am Plage.

Wir gehören nicht zu denen, welche etwa die obligatorische Civilehe befürworten würden, aber auch nicht zu denen, welche die bloß facultative oder Nothcivilehe verwerfen; denn es kann allerdings — wie man aus Erfahrung wohl wissen wird — geschehen, daß ein Pfarrer selbst nach Aufhebung des Concordats sich an dasselbe hält und aus unstatthaftern Gründen die Einsegnung einer Ehe verweigert. Für solche Fälle muß es einen Rechtschutz geben, den eben die Civilehe gewährt, und da bei derselben der kirchliche Trauungsact nicht ausgeschlossen ist und in der Regel vorgenommen wird, so können die Clericalen die Civilehe kein Concubinatum nennen. Auf den Kanzeln und in clericalen Blättern war man auf die Civilehe schlecht zu sprechen, aber man bedachte nicht, daß sie selbst zwangsweise besteht in den erkatholischen Rheinlanden, in Belgien und Frankreich, deren Clerus seine Pflichten doch gewiß so gut, wie der österreichische kennt.

Ueber die Errichtung des Waisenhauses

hat der krainische Landesauschuß nachstehenden Bericht an den Landtag erstattet:

In der Sitzung am 28. November 1866 (stenogr. Bericht pag. 32—42) hat das h. Haus über Antrag des Landesauschusses in der Waisenhause-Angelegenheit folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das zu gründende Waisenhaus wird als eine Landesanstalt erklärt.

2. Der Landesauschuß wird beauftragt, diesen Beschuß der k. k. Landesbehörde behufs weiterer Amtshandlung zur Kenntniß zu bringen und unter einem um die Uebergabe, des bisher in der Verwaltung der Landesbehörde stehenden Waisensfonds in jene der Landesvertretung unter Einräumung des staatlichen Oberaufsichtsruches und gegen Aufrechthaltung der stiftbriefmäßigen Verpflichtungen der einzelnen Stiftungen und der etwaigen stiftbrieflichen Präsentations- und Verleihungsrechte einzuschreiten.

3. Der Landesauschuß wird beauftragt, Seiner k. k. apostolischen Majestät ein allerunterthänigstes Gesuch um allergnädigste Zuwendung eines Theiles des Ertrages einer der nächsten Staatswohlthätigkeitslotterien für das zu gründende krainische Waisenhaus zu unterbreiten.

Diese Beschlüsse des h. Hauses hat der Landesauschuß sofort in Vollzug gesetzt, und ist jetzt in der angenehmen Lage, dem h. Landtage den günstigen Erfolg seiner diesfälligen Schritte zu melden.

Erstlich wurde die Uebergabe des Waisensvermögens in die Verwaltung der Landesvertretung unter den obangeführten Bedingungen, nämlich: unter Vorbehalt des staatlichen Oberaufsichtsruches, dann unter der Bedingung der Aufrechthaltung der stiftbriefmäßigen Verpflichtungen der einzelnen Stiftungen, der Widmung der nicht gestifteten Vermögenstheile für Waisenzwecke und der etwaigen stiftbrieflichen Präsentations- und Verleihungsrechte vom h. Staatsministerium mit Erlaß vom 3. Februar 1867 Z. 733 definitiv genehmigt, und sich hiebei nur noch „die alljährliche Vorlage nicht documentirter Rechnungs-Extracte bedangen, sowie auch selbstverständlich die Genehmigung einer allfälligen Veräußerung oder sonstiger Veränderungen einzelner Bestandtheile des zu übergebenden Fonds nach §. 20 der Landesordnung den Stiftungsvorschriften vorbehalten.“ Da diese Vorbehalte nur ein Ausfluß des staatlichen Oberaufsichtsruches sind, so nahm der Landesauschuß daran keinen Anstoß, und es ist die factische Uebernahme dieses Fonds auch bereits am 28. September 1867 erfolgt.

Laut den Nachweisungen der Landesbuchhaltung, welche dem h. Landtage sammt den Rechnungsabzählungen des Waisensfonds pro 1866 und 1867 und dem Voranschlage pro 1868 abgefordert in der fünften Sitzung vorgelegt worden sind, betrug das Waisensvermögen mit Schluß des Jahres 1867 im Obligationen-Nennwerthe die Summe von 175.407 fl. 87 kr. österr. Währ. und im Coursverthe, nach dem Tagescourse vom 12. Febr. 1868 berechnet, die Summe von 113.224 fl. 3 kr., wovon auf das gestiftete Vermögen der Theilbetrag von 53.300 fl. und der Rest per 59.924 fl. 3 kr. auf das freie, das heißt mit keiner speciellen Widmung belastete Waisensvermögen entfällt. Die reelle Einnahme des gesammten Waisensfonds belief sich im Jahre 1867 auf 8472 fl. 66 kr.

Ferner haben Seine k. k. apost. Majestät in allergnädigster Gewährung der Bitte des h. Landtages mit allerhöchster Entschließung vom 28. Februar 1867 anzuordnen geruht, daß das krain. Waisenhaus zur Theilnehmung aus dem Ertrage einer der nächsten Staatswohlthätigkeitslotterien in Vormerkung genommen werde.

Bekanntlich hat auch der Gemeinderath der Landeshauptstadt Laibach, von welchem der erste Impuls zur Wiedererrichtung eines Waisenhauses ausgegangen ist, schon im Jahre 1866 mit D. B. vom 20. März die Bereitwilligkeit ausgesprochen, für den Fall, als das zu gründende Waisenhaus als Landesanstalt erklärt werden würde, auch die in seiner Verwaltung befindlichen

Waisensstiftungen in die Verwahrung und Verwaltung der Landesvertretung zu übergeben, unter der Bedingung, daß das Waisenshausstatut einvernehmlich mit dem Gemeinderathe entworfen werde, daß derselbe von den Ergebnissen der Verwaltung entsprechende Kenntniß erhalte und zu jeder Verfügung mit der Substanz des städtischen Waisensvermögens dessen Zustimmung eingeholt werde.

Das städtische Waisensvermögen beträgt gegenwärtig im Obligationen-Nennwerthe die Summe von 56.785 fl. und im Coursverthe die Summe von 25.156 fl. und gibt ein Jahreserträgniß von 2424 fl. 97 kr.

Ueber seinerseitige Anregung des Gemeinderathes wurde zur nähern Erörterung der Frage wegen Errichtung eines Waisenhauses in Laibach ein eigenes Comité, bestehend aus Vertretern der Landesbehörde, des Landesauschusses und des Gemeinderathes, eingesetzt.

Dieses Comité, in welches die k. k. Landesregierung den Herrn Johann Fozbevar k. k. Bezirksamtsadjuncten, der Landesauschuß den Prof. Dr. Bleiweis, und die Stadtgemeinde Herrn Bürgermeister Dr. E. H. Costa, dann die Herren Gemeinderäthe: Dr. Ritter v. Kaltenegger, Eduard v. Strahl und W. C. Supan abordnete, hat seine Wirksamkeit am 24. Juni 1865 damit begonnen, daß der Herr Bürgermeister Dr. E. H. Costa (welcher zum Obmann gewählt wurde) und der Herr Regierungsvertreter Aufklärungen über den Bestand des Waisensvermögens und der verschiedenen Waisensstiftungen ertheilten. In der ersten Comité-Sitzung wurde der Beschuß gefaßt, die Verwaltungen der Waisenhäuser in Salzburg, Prag, Brünn und Klagenfurt, sowie die Directionen der Taubstummens-Institute in Linz und Görz und des Blinden-Institutes in Linz um Uebersendung der Statuten, Jahresberichte und sonstigen zweckdienlichen Mittheilungen zu ersuchen. In Folge dieses Ansuchens sind die gewünschten Berichte und Mittheilungen nach und nach eingelangt, von den Comité-Mitgliedern eingesehen, und es ist vom Herrn Eduard v. Strahl auf Grund des gesammten vorliegenden Materials mit gewohnter Opferwilligkeit ein gründliches und umfangreiches Referat darüber ausgearbeitet worden, wie die Waisenhausefrage am zweckmäßigsten und schnellsten gelöst werden könnte und welche leitenden Grundsätze für das künftige Waisensstatut zu gelten hätten.

Das Comité hat dieses Elaborat in der Sitzung am 18. Jänner 1866 einer eingehenden Discussion unterzogen und die Verhandlung in einem gedruckten Berichte veröffentlicht, welcher im November 1866 auch an die Herrn Landtagsabgeordneten vertheilt worden ist.

Ein Theil der Anträge des Comité's hat seither bereits die Zustimmung der beteiligten Factoren, d. i. der h. Regierung, des hohen Landtags und des löblichen Gemeinderathes der Landeshauptstadt Laibach, erhalten und ist mittlerweile auch schon durchgeführt.

So ist die Nothwendigkeit der Errichtung eines Waisenhauses mit Befestigung des Systems der Handstipendien im Principe anerkannt, die Erklärung dieser, mit dem Standorte in Laibach zu gründenden Waisenanstalt als Landesanstalt, wie bereits Eingang erwähnt, erfolgt, die Uebertragung des gesammten Waisensvermögens — sowohl jenes, welches bisher die k. k. Landesregierung administrierte, als auch jenes, welches bis nun noch dem Magistrate der Landeshauptstadt anvertraut ist, in die Verwaltung der Landesvertretung genehmigt, und es ist die Vormerkung auf den Ertrag einer der kommenden Wohlthätigkeitslotterien allerhöchsten Orts erwirkt.

(Fortsetzung folgt.)

Der Artikel 4 des Prager Friedens

gibt der süd. wie der norddeutschen Presse noch immer vielfachen Stoff zur Kritik über die geheimen Absichten Oesterreichs zur Wiederherstellung seiner antiquarischen Prärogative vor 1866. Die „Deb.“ sagt hierüber: Wir halten alle diese Erörterungen für eine müßige Erfindung von einer Sorte Politiker, welche die staatliche Neugestaltung Oesterreichs mit einem Bundesverhältnisse vor dem Kriege in Einklang zu bringen suchen. Daß aber von Preußen in dieser Richtung annähernde Schritte gemacht worden sein sollen, halten wir geradezu für absurd. Bemerkenswerth ist die Notiz — wie können diese Mittheilungen nicht anders bezeichnen — daß in Wien der Wunsch wegen Auflösung der Garantieverträge zwischen Preußen und den süddeutschen Regierungen vorhanden sein soll, damit die süddeutschen Staaten gleichartige Verträge mit Oesterreich schließen könnten. Der Berliner Friedenscorrespondent der „Köln. Ztg.“ bemerkt hiezu: Es fragt sich nur zuerst, ob die süddeutschen Staaten in ein solches Vertragsverhältnis mit Oesterreich zu treten geneigt sind; sodann, ob Oesterreich wirklich zur Uebernahme der Garantie ohne Gegenleistung bereit wäre; denn daß Süddeutschland sich zu einer Garantie des österreichischen Gesamtstaates bereit finden lassen sollte, muß noch erst durch eine reale Probe erwiesen werden. Das Preußen eigenmächtig nicht von einem Vertrage zurücktreten darf, der mit eine Consequenz des Prager Friedens ist und zum System der Neugestaltung Deutschlands gehört, bedarf keines Nachweises. König Wilhelm soll auf halbem Weg in dieser Richtung dem Wiener Cabinet entgegengekommen sein und eine Concession gemacht

haben. Eine Concession? Gewiß, der Wiener Correspondent des „Schwäbischen Mercur“ erzählt es. König Wilhelm hätte die Genehmigung zum Abschlusse einer „süddeutschen Militär-Convention“ ertheilt. Da ist denn dem Berichterstatter die Kleinigkeit passiert, daß er eine Concession anführt, deren Bewilligung ganz außerhalb der Prärogative des Königs Wilhelm liegt. Die süddeutschen Regierungen werden so frei sein, hierüber ganz selbständig zu entscheiden und nicht die Genehmigung des Königs in einer Sache nachsuchen, wo derselbe keine zu ertheilen hat. Wie schon bemerkt, Preußen führt mit Oesterreich wegen der Gewährung von Garantien, sei es für die ungarischen, sei es für die cisleithanischen Besitzungen, sei es für beide zusammen, keine Verhandlungen. Die weitere Angabe im „Schwäbischen Mercur“, daß Oesterreich größere Erwartungen hegen und die Forderung stellen solle, vor allen Verhandlungen erst an der Spitze eines allseitig anerkannten Südbundes zu stehen, fällt damit zusammen. Die Bildung eines Südbundes unter Oesterreichs Führung ist eine Angelegenheit, die nicht von Preußens Zustimmung, sondern von der Bereitwilligkeit der Süddeutschen Deutschlands abhängig ist. Ob diese Neugestaltung in Deutschland dem Prager Frieden wiederstreiten würde, wäre eine andere Frage.“

Französisch-preussisches Geplänkel.

Die französischen wie die preussischen Zeitungen erschöpfen sich gegenseitig in Invectiven über ihre glorreichen Armeen. Solche Plänkeleien sind mitunter Vorläufer von Zusammenstößen auf einem ganz anderen Felde, als auf dem officiellen Gebiete des „Moniteur de l'Armee“ oder der „Nordd. Allg. Ztg.“ So hat ein aus dem Deutschen überfetztes Werk: „Vie militaire en Prusse“ die Animosität der ganz und halb officiösen preussischen Presse im hohen Grade herausgefordert, indem das erste militärische Blatt Frankreichs Gelegenheit nimmt, folgende Parallele zwischen der preussischen und französischen Armee zu ziehen. Es heißt da: „Unmaßendes Commando (commandement rogu) in Preußen, wohlwollendes Commando in Frankreich. Verächtliche Behandlung des Soldaten und Unterofficiers, der nicht zum Adel gehört, sowie eines jeden, der kein „von“ vor seinem Namen hat, während bei uns die Uniform jeden Unterschied aufhebt. Wenig Sorgfalt für den kranken Mann, während unsere Spitäler eine väterliche Pflege bieten; übertriebene strenge Strafen für die leichtesten Verstöße (peccadille), die man bei uns nicht einmal wahrnehmen will; gegenseitige Entfremdung zwischen Soldat und Officier, während bei uns vom Oberst bis zum Trommler auch nicht ein Ring in der Kette gebrochen wäre. Mit einem Wort, dort aristokratische Armee in des Wortes schlimmer Bedeutung, in Frankreich demokratische Armee in des Wortes guter Bedeutung. In unserem Interesse können wir unsere Nachbarn auf dem rechten Ufer nicht dringend genug auffordern, in derartigen Sitten und Bräuchen zu verharren.“ Die „Nordd. Allg. Ztg.“ weist diese „Absurdität“ entschieden zurück und hebt hervor, daß man bei den fortwährenden Friedensmahnungen der französischen Friedensorgane einem solchen ostentablen Uebelwollen gegen „Deutschland“ begegnet.

Forcirt russische Truppenbewegungen

aus dem Innern des Reiches nach Polen, die vorläufig daselbst ihren Abschluß finden sollen, werden als verbürgte Nachricht gemeldet. Die etwaigen Einwürfe, daß das Erscheinen neuer russischer Truppen im Königreiche Polen mit den zu Ehren des erwarteten Czaren zu veranstaltenden militärischen Schauspielen in begreifliche Verbindung zu bringen sei, dürften schon deshalb von vorn herein als nicht stichhaltig zu bezeichnen sein, weil in Polen bereits längst die zu den Manövern erforderlichen Truppenkörper designirt, und in Folge des bekannten letzten Ukases, welcher bei allen Truppengattungen der Monarchie Beurlaubungen und Entlassungen der Reservisten anordnete, in Bezug auf die in Polen garnisonirenden aber den status quo aufrecht hielt, nach wie vor komplet sind. Die in Polen zu erwartenden neuen Truppen werden als esthische und finnische Regimenter bezeichnet. Welche Verwendung dieselben erfahren werden und ob sie sammt der übrigen sehr bedeutenden militärischen Macht in Polen, welche ohnedies seit Monaten mit Vermeidung allen und jeden Aufsehens wesentliche Verstärkungen erfuhr, etwa zur Unterstützung der preussischen Abrüstungsgesichte dienen sollen, ist vor der Hand nicht gut zu beurtheilen. Es gehen uns noch ferner Nachrichten zu, daß in Bessarabien Truppenconcentrationen im großen Maßstabe stattfinden und daß der General-Commandirende von Neußland eine Revue über das gesammte Militär abzuhalten beabsichtigt.

Oesterreich.

Wien, 14. September. (Mahrenregeln gegen renitente Pfarrer.) Die „N. Fr. Pr.“ schreibt: Wir haben schon in unserem Abendblatte vom 5. d. M. eines Erlasses des Ministers des Innern an die Statthalter erwähnt, worin diesen aufgetragen wird, nunmehr gegen renitente katholische Geistliche, welche sich

unter Berufung auf Anordnung ihrer Ordinariate weigern, Zeugnisse über die Vornahme von Versöhnungsverfuchen zwischen Eheleuten auszustellen, ganz wie gegen jeden andern Staatsbürger mit der vollen Strenge des Gesetzes vorzugehen. Aus dem Vorkaule des uns vorliegenden Erlasses ersieht man, daß der Minister sich auf die Verordnung vom 20. August 1854, Nr. 96 des Reichsgesetzblattes, § 1, beruft. Diese kaiserliche Verordnung lautet wörtlich: „Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die landesfürstlichen politischen Behörden im Verichte ihrer Amtswirklichkeit unmittelbar oder im Auftrage der vorgesetzten Behörden erlassen, werden von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzuge gebracht.“

Wien, 15. September. (Beschlagnahme eines Hirtenbriefes.) Das „N. Frobl.“ schreibt: Das Ereigniß des Tages bildet die Nachricht von der letzten Samstag in Linz erfolgten Beschlagnahme des bischöflichen Hirtenbriefes. Die Staatsbehörde in Linz war vollkommen selbständig hierbei vorgegangen, denn noch gestern mußte man in hiesigen Regierungskreisen nicht das geringste über den Inhalt des Hirtenbriefes und über die Ursache der Beschlagnahme. Das Aufsehen, welches hier in Wien die Nachricht von der Beschlagnahme des Hirtenbriefes erregt hatte, entsprang der Erinnerung an den Artikel 14 des Concordats, welcher die völlige Ausnahme der Bischöfe von der weltlichen Gerichtsbarkeit in Straffällen durch die Bezugnahme auf die Vorschriften des Tridentinischen Concils ausspricht. Allein die Staatsbehörde in Linz mag bei ihrem Vorgehen sich von dem Gedanken haben leiten lassen, daß der Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867: „vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich“, den entgegenstehenden Artikel 14 des Concordats aufgehoben habe, wie denn immer die Einführung eines jeden neuen Gesetzes die Aufhebung aller früheren entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Folge hat. Die Strenge, mit der im vorliegenden Falle dem Episcopat gegenüber vorgegangen wurde, ist jedenfalls ein Zeichen, daß die Rücksicht auf das Gesetz und nur diese Rücksicht in den Regierungshandlungen maßgebend ist, und es wird sich dadurch die Meinung modificiren, als hätte bei der vorerwähnten Haltung der Regierung einem andern Bischof gegenüber, nämlich bei der bekannten Affaire in Tirol, eine besondere Scheu vor einer Persönlichkeit obgewaltet. Eine jede Regierung muß genug frei von Parteilichkeit sein, um, wo es nur möglich ist, den Parteilichkeit durch Barmherzigkeit zu mildern; aber diese darf niemals über ihre Machtbefugnisse, die im Gesetze scharf gezeichnete Grenzen hat, hinaus. — Nachschrift. In später Abendstunde erhalten wir auf unsere Anfrage in Linz durch Expressbrief Mitteilung über den strafbaren Inhalt des bischöflichen Hirtenbriefes. Es befindet sich darin der Satz: „Die confessionellen Gesetze sind eine Lüge.“

Prag, 15. September. (Presurtheile.) Der Redacteur des „Narodny Pokrok“, Czerny, wurde wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe zu einer 18monatlichen schweren, mit Fasten verschärften Kerkerstrafe und 3000 fl. Cautionsverlust und der Redacteur des „Arbeiter-Wochenblattes“, Delnik, wegen des Vergehens der Aufreizung gegen Nationalitäten und Religionsgenossenschaften zu dreimonatlichem strengen, mit Fasten verschärften Arrest und wegen Weiterverbreitung des Inhalts der confiscirten Druckchrift zu 100 fl. Strafe verurtheilt.

Rusland.

Berlin, 15. September. (Dementi.) Die „Kreuz-Zeitung“ bezeichnet die Nachricht dänischer Zeitungen, daß in Horsenz (Zülland) Pferdeankäufe für preussische Armeezwecke stattfinden, als tendenziöse Erfindung und dementirt dieselbe in absoluter Weise.

Kiel, 15. September. (Der König) erwiederte bei der gestrigen Vorstellung dem Universitäts-Director Lüdemann, welcher die wünschenswerthe Erhaltung des Friedens betonte, unter anderem Folgendes: „Was Ihren Wunsch für Erhaltung des Friedens anbetrifft, so kann diesen wohl niemand lebhafter theilen, als ich, denn es ist für einen Souverän etwas sehr Schweres und vor Gott Verantwortliches, wenn er sich gezwungen sieht, das folgenschwere Wort Krieg auszusprechen, und doch gibt es Verhältnisse, wo er sich einer solchen Verantwortlichkeit nicht entziehen kann, nicht entziehen darf. Sie selbst sind in diesem Lande Zeuge gewesen, daß die Nothwendigkeit zu einem Kriege an einen Fürsten wie an eine Nation herantreten kann. Ja, daß wir uns heute vertrauensvoll und mit gutem Willen gegenübersehen, ist erst durch den Krieg ermöglicht worden. Uebrigens sehe ich in ganz Europa keine Veranlassung zu einer Störung des Friedens, und ich sage das zu Ihrer Beruhigung. Was Sie aber noch mehr beruhigen wird, das ist der Blick auf die mit Ihnen hier versammelten Repräsentanten meiner Armee und meiner Marine, dieser Kraft des Vaterlandes, welche erwiesen hat, daß sie sich nicht scheut, einen ihr aufgezwungenen Kampf aufzunehmen und durchzuführen.“

London, 15. September. (Die Königin) empfing gestern den amerikanischen Gesandten Reverdy Johnson und ist hierauf nach Schottland abgereist.

Petersburg, 15. September. (Dementi.) Das „Journal de St. Petersbourg“ dementirt officiös die Nachrichten der letzten Ueberlandspost bezüglich der Friedensbedingungen zwischen Rußland und dem Emir von Bokhara.

Constantinopel, 15. September. (Husse in und Hassan Pascha, die Söhne des Vicekönigs von Aegypten, reisen heute Abends nach Wien ab. Der Gesundheitszustand Suad Pascha's hat sich gebessert.

New-York, 4. September. (Der Präsident Johnson) hat den neuen österreichischen Gesandten Baron Lederer in herzlicher Weise empfangen. — Die Indianer haben mehrere mexicanische Eisenbahnzüge attackirt, die Waggons verbrannt und sechs Passagiere ermordet.

Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser haben der durch Hagelschlag und Wollenbruch verunglückten Gemeinde Tenno in Tirol 600 fl. allernächst zu bewilligen geruht.

— (Vom russischen Hofe.) Wie aus Warschau berichtet wird, ist daselbst die am 27. d. M. erfolgende Ankunft des Kaisers von Rußland bereits officiell bekanntgegeben worden und werden alle Vorbereitungen zu dem feierlichen Empfange getroffen. Auch soll der Kaiser bei dieser Gelegenheit eine Amnestie für alle politischen Verbrecher erlassen. — Die „Lombardia“ vom 9. September theilt mit, daß die Kaiserin von Rußland sechs Wochen am Comersee zubringen wird, um daselbst eine Traubencur zu gebrauchen.

— (Fürst Alexander Karageorgiewics.) Man schreibt der „Presse“ aus Belgrad, 12. September: „Gestern gegen Abends versammelte sich fast ganz Semlin am Donau-Ufer, weil das Gerücht die Stadt durchheulte, der Fürst Alexander Karageorgiewics werde per Schiff von Pest ankommen, um den serbischen Gerichten überliefert zu werden. Alexander kam wirklich an auf einem Remorqueur in Begleitung einer Polizeiwache. Heute sind von hier nach Semlin einige von Alexander's Complicen überführt worden, und zwar zum Behufe der Confrontation. Denn von einer Auslieferung kann keine Rede sein, da eine bezügliche, rechtliche Grundlage nicht vorhanden ist. Wie ich aus guter Quelle höre, wird die Untersuchung gegen den Fürsten hiermit abgeschlossen werden und nun die Schlussverhandlung beginnen können. Die officiellen „Srbste Novine“ von heute melden ebenfalls, daß die Schlussverhandlung gegen jene Angeklagten, die hier internirt sind, gleich beginnen wird, worauf der Belagerungsstand in Belgrad sein Ende finden wird. Alexander steht sehr gealtert, sein Gesicht fast erodirt aus, seine ganze Haltung verräth gänzliche Niedergeschlagenheit.“

— (Für Alpenfreunde.) Am 7. d. wurde die 10.362 Fuß hohe Habichtspitze (Hager) vom Mitglieder des österreichischen Alpenvereins Gustav Jäger aus Wien unter Führung des Urbas Loisl von Neustift in Stuboi in 7 1/2 Stunden erstiegen. Die Besteigung, die erste in diesem Jahre, ist keine besonders schwierige, da schon Damen, vorerwähnten Jahren sogar 13jährige Mädchen, dieselbe ausführten; die Spitze bietet aber doch eine unermeßliche Rundschau dar. Die äußersten, mit Sicherheit erkennbaren Objecte des Gesichtskreises sind die bairischen Alpen mit der Zugspitze, die Dehtaler-Jener, Bernina-Kette, der Otler, Adamello mit dem Sulzberger-Zug, dem Monte Baldo, die Vedretta Marmolata im Gewirre ihrer Neben-Dolesmitte, Kärntens Gailthaler-Alpen bis zum Triglav, der Venediger, Dachstein, Ewige Schnee, Wilde Kaiser und das Karawandel-Gebirge mit dem Schlupfsteine Solstein.

— (Zum Petroleumbbrand in Ofen.) Nach einer berichtigenden Darstellung dieses Unglücksfalles ist bei demselben gar kein Verlust an Menschenleben zu beklagen. Drei Arbeiter erlitten ganz unbedeutende Verletzungen.

— (Ein großes Unglück) ist möglicherweise durch die soeben abgelassene Vertagung des ungarischen Reichstages verbüßt worden. Der große Goscandelaber oberhalb der linken Journalistentribüne des Abgeordnetenhauses stürzte in der vorigen Woche mit ungeheurer Gepolter herab und zerschmetterte jenen Theil der Tribüne, der während der Sitzungen stets am dichtesten besetzt zu sein pflegte. Eine genauere Untersuchung ergab, daß die massiven Lustres sämmtlich mit kräftigstem Leichsinne so ungenügend besetzt waren, daß bei allen eine ähnliche Katastrophe befürchtet werden mußte; sie wurden daher tiefer in die Mauer eingelassen, und sitzen gegenwärtig fest genug.

— (Die Schuldigen an dem Eisenbahnunglück bei Abergelle.) Aus London, 6. September, wird geschrieben: Die „Todienjury“ hat gestern nach vierstündiger Beratung ihr Verdict gefällt. Es zerfällt in mehrere klar motivirte Absätze, und beginnt: „Wir befinden uns einstimmig auf ein Verdict auf Todschlag gegen die Bremser Richard Williams und Robert Jones. (Folgen die Namen der identifizirten Opfer, und derer, welche durch zuverlässige Conjectur als solche bezeichnet werden.) Wir tadeln strenge die Ausführung des Bahnhof-Inspectors auf der Station von Glandulas, welcher sich grober Nachlässigkeit durch Nichtbefolgung einer Regulative der Bahngesellschaft schuldig gemacht hat, worin festgesetzt wird, daß alle Güterzüge auf Nebengleise wenigstens zehn Minuten vor dem Fälligerwerden eines Passagierzuges geschafft werden müssen. Wir beklagen die Saumseligkeit, mit welcher die Beaufsichtigung des Betriebes geführt worden ist. Die Jury hat sich Gewißheit darüber verschafft, daß die Waggonthüren nach der Ferronseite der zu passirenden Stationen nicht

verschlossen gewesen sind.“ Die unter Anklage des Todschlages gestellten wurden gegen Bürgschaft auf freiem Fuß belassen. Heute beginnt die richterliche Verhandlung gegen dieselben.

— (Nichts Neues unter der Sonne.) Landgraf Wilhelm der Ältere von Hessen unternahm 1419 eine Reise nach dem gelobten Lande. Unter seinem Gefolge befand sich Dietrich von Schwachten, der eine Chronik dieser Reise niederschrieb; des Aufenthaltes in Benedig gedenkend, berichtet er auch: „Der Kopfschmerz der Frauen besteht bloß in der Schönheit fremder Haare, die sie ihren natürlichen vorziehen. Sie schmücken solche gemeinlich gelb und kraus, und binden sie auf dem Kopfe zusammen, wie man in deutschen Landen einem Pferde den Schwanz aufbindet.“

— (Russisch.) Wie der „Wdr.“ mittheilt, werden Briefe, die innerhalb Rußlands zur Aufgabe gelangen, nur noch mit Adressen in russischer Sprache angenommen. Briefe mit deutschen oder französischen Adressen werden einfach zurückgelegt. Wir haben es da wieder mit einer echt russischen Maßregel zu thun, welche namentlich die correspondirende Handelswelt empfindlich treffen wird.

— (Amerikanisch.) Man schreibt der „Eiff. Ztg.“: Der Einwohner der Stadt Essen und ihrer Außenbezirke, mit Ausnahme der Bewohner des Grundeigentums von Zechen Ber. Hoffnung und Secretarius Nat, theilen wir mit, daß sie, laut einer amerikanisch-deutschen Zeitung des neuesten Datums, mit Mann und Maus versunken ist. Eine deutsche Zeitung aus Chicago, im Staate Illinois, gibt nämlich unter dem Titel „Geschichte einer versunkenen Stadt“ eine Beschreibung vom allmählichen Sinken und endlichen Untergang der Stadt Essen an der Ruhr. Zu dieser Beschreibung gehört eine Illustration, die sich ungefähr ausnimmt, wie folgt: Auf einem hervorragenden, steilen Bergücken, dessen Umgebung offenbar durch irgend ein Naturereigniß stark gesunken ist, steht erhaben, burgähnlich, die Zechen Ber. Hoffnung mit hoch in die Luft ragenden Schornsteinen. Am Fuße des steilen Abhanges ist die Oberfläche des Städtchens Erde, auf dem früher die Stadt Essen gestanden haben muß, mit einem geraden Striche angedeutet, über diesem Striche ist weder Baum noch Strauch, sondern nur die Köpfe der beiden höchsten Krupp'schen Kamine und die Gähne der katholischen Kirche St. Johannes und der evangelischen Kirche, letztere merkwürdiger Weise mit einem Blitzableiter versehen. Alles andere ist verschwunden.

— (Zum Erdbeben in Südamerika) wird der „N. Fr. Pr.“ aus London, 13. September telegraphirt: Ein hier eingelangtes Kabel-Telegramm aus Newyork vom 12. September meldet: In Ecuador und Peru haben am 13. und 16. August furchtbare Erdbeben stattgefunden. Eine große Anzahl von Städten: Arica, Arequipa, Jelson, Zauque, Pasco, Juan, Cavelica, Zbarra und andere sind völlig zerstört. In Peru sind 2000, in Ecuador 20.000 Menschenleben zu beklagen. Nur in den Städten Arica und Arequipa hat die Mehrzahl der Bewohner sich gerettet. Der sonstige Schaden wird auf 300 Mill. Doll. veranschlagt. An der Küste und auf den Chinca-Inseln fanden gleichzeitig große Schiffszersetzungen statt. Ein Kabel-Telegramm der „Times“ meldet: Der Verlust an Menschenleben in Folge des Erdbebens von Peru und Ecuador wird auf 25.000 bis 30.000 geschätzt. Auch die Städte Roquehua, Teunga und Laena wurden zerstört. Die fluthenden Meereswogen zerrückten eine große Anzahl von Schiffen, darunter den amerikanischen Dampfer „Waterer“; derselbe wurde eine halbe Meile weit landeinwärts geschleudert. Die Ueberlebenden leiden unter den furchtbarsten Entbehrungen.

Locales.

— (K. l. Landwirthschaftsgesellschaft.) In der letzten Sitzung des Centralausschusses wurde aus Anlaß der Bekanntgabe der vom k. l. Ackerbauministerium der Gesellschaft gewährten Subventionen einstimmig beschlossen, eine Dankadresse an das k. l. Ackerbauministerium zu erlassen. — Dem Bienenzüchterverein in Wilsbosen (Baiern) wurde auf eine Anfrage geantwortet, daß recht gute Bienen in Krain zu erhalten sind und woher dieselben bezogen werden können.

— (Gesetzesausgabe.) Das zweite Bändchen der im Eger'schen Verlage hier erschienenen „Handausgabe der Gesetze und Verordnungen für Krain“, in deutscher und slovenischer Sprache, ist soeben erschienen.

— (Militärische Literatur.) Das von einem höheren Artillerie-Officier verfaßte und im Verlage von Kleinmayr und Bamberg hier erschienene Werk: „Leitfaden für den Gebrauch der Artillerie im Felde“ findet in der Berliner „M. Litter. Zeitung“ eine sehr anerkennende Beurteilung. Es wird die reiche Fülle des Neuen und Belebenden, welche hier unter Anlehnung an ein gediegenes Studium der Kriegsgeschichte geboten werde, hervorgehoben und durch eine eingehende Besprechung die Aufmerksamkeit der militärischen Welt auf diese neue Erscheinung gelenkt.

— (Ueber die hiesige Landesfindelanstalt), welche nach dem in der Sitzung vom 9. d. M. vorgelegten Antrage des Landesauschusses einer Reform, deren Endzweck ihre gänzliche Auflösung ist, unterzogen werden soll, hat Herr Prof. Dr. Alois Valenta Primarius dieser Anstalt, in dem in Prag erscheinenden Jahrbuch für Pbyssiologie und Pathologie des ersten Kindesalters eine sehr instructive Abhandlung veröffentlicht, welche soeben im Separatabdruck erschienen ist. Wir empfehlen die Beachtung dieser mit interessanten statistischen Nachweisungen versehenen

Broschüre Jedem, der sich über den Gegenstand vollständig orientiren will.

(Abschieds-Soiré.) Sicherem Vernehmen nach veranstaltet die hiesige Garnison kommenden Montag in den Räumlichkeiten der bürgerlichen Schießstätte eine Abschieds-Soiré, wobei es wohl ohne Tanz nicht abgehen dürfte.

Aus den Landtagen.

Linz 15. September. Es wurde der Bericht des Verfassungsausschusses über den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses in Berathung gezogen und hiebei auch der Antrag angenommen, daß der Landtag den Wunsch und die Erwartung ausspreche, daß das Institut der österreichischen Geschwornen so bald als möglich im verfassungsmäßigen Wege ins Leben trete.

Zunserbrunn, 15. September. In der heutigen zehnten Sitzung des Landtages wurden die Statuten des Unterstützungsfondes für Witwen und Waisen der Tiroler und Vorarlberger Kaiserjäger und Landesverteidiger berathen und angenommen.

Neueste Post.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 17. September Abends. Staudels Antrag bezüglich Verzichtleistung des Landtages auf verfassungsmäßige Reichsrathswahlen wurde mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Ein Antrag Granitsch' zu Gunsten directer Reichsrathswahlen wurde dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Berlin, 16. September. Die „Kreuzzeitung“ schreibt: Von den Nachrichten ausländischer Zeitungen, Preußen denke als Ersatz Luxemburgs in der Gegend von Trier eine große Festung anzulegen, ist hier nichts bekannt; es besteht bislang keinerlei Project, woraus entnommen werden könnte, daß Preußen zum Ersatz Luxemburgs einen andern festen Platz schaffen wolle.

Fienburg, 15. September Abends. Der König ist um 8 1/2 Uhr in Begleitung des Prinzen Albalbert und des Großherzogs von Schwern hier eingetroffen und enthusiastisch empfangen worden.

Börsenbericht. Wien, 16. September. Bei vorherrschendem Ausgöbe erlitten die Course aller Effecten starke Einbußen, indeß sich Devisen und Valuten erheblich vertheuerten.

Table with columns: A. des Staates (für 100 fl.), B. der Kronländer (für 100 fl.), C. der Provinzen (für 100 fl.), D. der Städte (für 100 fl.). Rows include various financial instruments like Staatsanleihen, Wechsel, etc.

Telegraphische Wechselcourse

vom 17. September. Spere. Metalliques 56.75. — Spere. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 57.30. — Spere. National-Anleihen 61.20. — 1866er Staatsanleihen 80.79. — Bankacten 70.1. — Creditacten 205.20. — London 115.90. — Silber 113.50. — K. I. Ducaten 5.49.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Laibacher Geschäftsbericht

vom 17. September.

Der gestrige Wochenmarkt bot keine wesentliche Veränderung der vorwöchentlichen Preise unserer heimischen und eingeführten Landesproducte.

Von Kleesamen kamen einige schwache Posten vor; es wurde dafür fl. 25.—24 1/2 gefordert, doch ist die Waare den Verhältnissen und dem Umstande zufolge, daß man allerhöchste 1867er Waare (inclusive Saad verstanden) vielleicht noch etwas billiger am Platze kaufen kann, mindestens um fl. 4 weniger, daher mit Abrechnung der Reuterung und des Saadverlustes kaum fl. 22 werth; es ist übrigens auch möglich, daß wir später schönere Qualitäten heuriger Saad zu Markte bekommen.

In Fiolen hat sich der Preis um 15 bis 20 fr. pr. Ctr. gebessert, was wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Landmann, dem nicht unbedingt aus Geldmangel der Verkauf der Waare geboten erscheint, noch nicht zur Enthüllung kam. — Später werden die Zufuhren reichlicher ausfallen.

Leinfaat war wenig zugeführt und tonnte mit Noth die Preise vom 12. September erreichen.

Von Zweischen sind die ersten Muster angekommen; den Preis dafür jedoch betreffend, konnten bis jetzt Producent, Zwischenhändler und Commissionär nicht einig werden. — Die angelangten Muster sind sehr schön und unserer Ansicht zufolge wird man dafür zwischen fl. 4 1/2—4 3/4 und fl. 5 bewilligen.

In Anoppere sind in unserem Kronlande noch einige Partien schöner, zweijähriger Lese vorhanden, die Ciguer sind jedoch derart zurückhaltend, daß man heute gar keinen Preis bestimmen kann.

Zucker betreffend, sind die Lager in unserer Provinz so ziemlich gelichtet; was die Speculation kaufte, wurde mit dem halben Gewinn, den die Conjunctur bot, weitergegeben; mittlerweile drückten sich an den Haupt-Plätzen die Preise um circa fl. 1 bis fl. 1 1/2, und notiren erste Etablissements derzeit ab Wien, fein Weiss fl. 38 bis fl. 38 1/2, feinst dito, oder ordinäre Raffinade fl. 38 1/2—39 1/2. Raffinade fl. 39 1/2 bis fl. 40 1/2, und wird man nur für den unerlässlichen Bedarf einkaufen.

Angekommene Fremde.

Am 15. September.

Stadt Wien. Die Herren: Groß, Professor, aus Ungarn. — Böhne, Kaufm., von Birmingham. — Brondt, von Platinia. — Hartmann, Kaufm., von Klagenfurt. — Die Frauen: Gräfin Kottwitzky, k. k. Oberstlieutenants-Gemahlin, von Graz. — Schneidergitsch, Private, von Feistritz. — Kante, Gutsbesitzerin, von Trief. —

Elefant. Die Herren: Trenzhinar, Handelsreis., von Wien. — Covanit, und Suller, Kaufm., von Trief. — Michael und G. Reizian und Michaelian, Rentier, von Venedig. — Krel Valentin, Lehrer von Laib. — Krel Marun, Lehrer, von Prönnig. — Andreas und August Meiner, von Finne. — Weiß, und v. Rinz, Privatiers, von Pest. — Kapellig, von Matteria. —

Bairischer Hof. Die Herren: Slavnic, von Kropp. — Leber, geheimer Medizinalrath und Professor, von Breslau. — Bader, von Finne. —

Mohren. Die Herren: Filipp, Studirender, von Graz. — Berger, Handelsm., von Geisfeld. — Strauß, von Steinbrunn. —

Lottoziehung vom 16. September.

Triest: 85 12 46 51 24.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Aussehen des Himmels, Niederschlag in Pariser Linien. Rows show data for 17. 2. and 10. 10. 11.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleimayr.

Abfertigung.

Es hat dem Herrn Bürgermeister von Schischka, Anton Ritter v. Gariboldi, gefallen, auf die in Nr. 25 des „Laib. Tgbl.“ enthaltene Correspondenz aus Schischka

eine langathmige Erwiderung in der vorgestrigen „Laibacher Zeitung“ erscheinen zu lassen, welche sich bei oberflächlicher Betrachtung als eine ganz harmlose Expectoration des in die wunde Ferse gestochenen Achilles erweist, bei näherer Ansicht jedoch einige Fehler und Unrichtigkeiten zeigt, welche ich näher beleuchten will.

Die in dem bezogenen Artikel des „Laib. Tgbl.“ entdeckten Tendenzen sind nur dem bewaffneten Auge des genannten Herrn Bürgermeisters sichtbar, ein unbefangenes Auge wird dieselben darin wohl vergeblich suchen. — Es ist allerdings richtig, daß ich Anfangs August bei einer zufälligen Begegnung mit Herrn Anton Ritter v. Gariboldi diesem meine Absicht bezüglich der Anschaffung von Vöschrequisiten entdeckte, worauf er die Anschaffung fallen ließ, ich wäre ihm in der Beziehung zu vorgekommen; jedoch sei die Angelegenheit auch schon im Gemeinderathe angeregt worden.

Zu diesem Ende ließ ich die erwähnten Einladungen vertheilen und benachrichtigte den Herrn Bürgermeister rechtzeitig davon. Mein diesbezügliches Schreiben kann er unmöglich, wie er behauptet, erst Sonntag Mittags erhalten haben, da doch der Ueberbringer, Zimmermann Bezaj, dasselbe Samstag Nachmittags vor 7 Uhr in seinem Hause abgegeben hat und Diensthofen schon Sonntag Vormittag den vom Herrn Bürgermeister gefaßten Beschluß, die anberaumte Versammlung zu verbieten, den Schischkaer Insassen verkündeten, welchem Umstande wohl hauptsächlich die geringe Betheiligung der Geladenen zuzuschreiben ist; viele mochte auch der Umstand abgeschreckt haben, daß der Herr Bürgermeister, vor seinem Haupte auf- und abgehend, strenge Reue über die Ankommenden hielt und sie mit keineswegs aufmunternden Blicken maß.

Was das hervorgehobene Vertrauen der Gemeindefinassen ihrem Bürgermeister Herrn Anton Ritter von Gariboldi gegenüber betrifft, so will ich daselbe durchaus nicht in Zweifel ziehen, erlaube mir aber doch zu bemerken, daß ich mich desselben auch erfreuen zu können glaube und daß die geringe Betheiligung der Gemeindefinassen an der von mir veranstalteten Versammlung das Gegentheil nicht beweisen kann, da dieselben durch Intervention des Herrn Bürgermeisters vom Erscheinen abgehalten wurden.

Meine Aeußerung, keinen Knopf für eine andere Feuerpritze hergeben zu wollen, ist ebenfalls unrichtig ausgelegt worden, denn sie bezog sich auf meinen Vorschlag, die nothwendigen und noch abgängigen Geldmittel der Gemeinde gegen Ratenrückzahlungen zu verschaffen, sowie auf meine Absicht, mich von dieser Angelegenheit für die Folge ferne zu halten und nie mehr die Initiative hiezu zu ergreifen, denn es ist wohl sehr natürlich, daß ich unter den obwaltenden Umständen keine Lust habe, meine Bereitwilligkeit der Gemeinde aufzubringen.

Dies ist die wahrheitsgetreue Darstellung dieser Affaire und mein letztes Wort an den Herrn Bürgermeister Anton Ritter v. Gariboldi, welchem, falls er sich in seinem Rechte gekränkt fühlen oder meine gegenwärtige Auseinandersetzung unrichtig finden sollte, die geeigneten Wege offen stehen, um sich Satisfaction zu verschaffen, — während ich meinerseits bedauere, durch die wohlgemeinte Anregung einer, das allgemeine Interesse berührenden Angelegenheit eine so unangenehme Polemik provocirt zu haben.

G. Terpin.

Table with columns: Geld, Waare, Wechsel, Cours der Geldspitz. Rows include various financial instruments like Wechsel, Cours der Geldspitz, etc.